

Bundessozialgericht
Az.: 3 RK 75/68

Verkündet am
22. August 1969

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

RegHauptsekretär
Schriftführer

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 22. August 1969 hin
durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	S p i e l m e y e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. S c h u p p	und
Bundessozialrichter	Z o l l e n k o p f	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Juli 1968
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin als Rentnerin freiwilliges Mitglied der beklagten Ersatzkasse werden kann.

Sie war vom 25. Oktober 1965 bis zum 2. Januar 1966 freiwilliges Mitglied der Beklagten. In der Folgezeit war sie bei keiner gesetzlichen Krankenkasse versichert. Nachdem ihr die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte seit 1. Juli 1966 Rente wegen Berufsunfähigkeit gewährt hatte, stellte sie am 7. Dezember 1966 bei der Beklagten den Antrag, als freiwilliges Mitglied aufgenommen zu werden. Die Beklagte lehnte die Aufnahme mit Bescheid vom 7. Dezember 1966 ab, weil die Klägerin die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung nicht erfülle. Den Widerspruch der Klägerin wies die Beklagte am 9. März 1967 mit der Begründung zurück, daß die Klägerin als versicherungsberechtigte Rentnerin nach ihren Versicherungsbedingungen (Abschnitt A Nr. 1) nicht zu dem aufnahmefähigen Personenkreis der Kasse zähle und daher nach der 12. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. Dezember 1935 (RGBl I 1537) idF der 15. Verordnung vom 1. April 1937 (RGBl I 439) nicht Mitglied der Kasse werden könne.

Mit der Klage beantragt die Klägerin die Feststellung, daß sie als versicherungsberechtigte Rentnerin Mitglied der Beklagten sei. Das Sozialgericht (SG) hat nach Beiladung der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Mittelfranken durch Urteil vom 11. Juli 1967 die Bescheide der Beklagten aufgehoben und festgestellt, daß die Beklagte zur Durchführung der Rentnerkrankenversicherung der Klägerin zuständig sei.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die

- 3 -



- 3 -

in § 176 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) genannten versicherungsberechtigten Rentner dürften hinsichtlich ihrer Kassenzugehörigkeit nicht anders behandelt werden als die in § 176 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 RVO genannten Personen. Zwar sei das System der Mitgliedschaft bei den Ersatzkassen dadurch gekennzeichnet, daß der Mitgliederkreis durch die Satzung begrenzt sei; die Satzung der Beklagten umfasse nicht die freiwillig versicherten Rentner. Jedoch liege dem Gesetz über die Krankenversicherung der Rentner auch ohne ausdrückliche Regelung der Gedanke zugrunde, alle Krankenkassen einschließlich der Ersatzkassen an dem Risiko der Rentnerkrankenversicherung zu beteiligen. Es sei kein vernünftiger Grund ersichtlich, insoweit einen Unterschied zwischen versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Rentnern zu machen. Dieses Ergebnis werde auch durch die Neufassung der RVO bestätigt. Nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO seien nunmehr ab 1. Januar 1968 alle Personen krankenversicherungspflichtig, die die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung erfüllten und diese Rente beantragt hätten. Der Gesetzgeber habe durch den neu eingefügten § 257a RVO diejenige Kasse für zuständig erklärt, bei der die Rentner zuletzt Mitglied gewesen seien. Das sei im Falle der Klägerin aber die Beklagte.

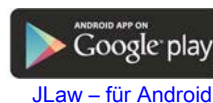
Die Beklagte hat gegen das Urteil die zugelassene Revision eingelegt. Sie rügt Verletzung der §§ 176 Abs. 1 Nr. 4 und 514 RVO aF und trägt vor:

Auch wenn es als Wille des Gesetzgebers anzusehen sei, daß die Versicherungsberechtigten immer nur der Krankenkasse beitreten dürften, der sie anzugehören hätten, wenn sie versicherungspflichtig wären, sei die Beklagte für die freiwillige Versicherung der Klägerin nicht zuständig. Die Beklagte könne als Ersatzkasse grundsätzlich nur Befreiungsversicherungen nach § 517 RVO durchführen;

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

hierfür komme aber die Klägerin nicht in Frage. Als Versicherungsberechtigte könne die Klägerin die Mitgliedschaft bei einer Ersatzkasse ebenfalls nicht erwerben, weil sie lediglich nach § 176 Abs. 1 Nr. 4 RVO aF versicherungsberechtigt sei. Maßgebend sei für diesen Personenkreis die Satzung. Hiernach gehörten aber versicherungsberechtigte Rentner nicht zu dem satzungsgemäß festgelegten Mitgliederkreis im Sinne der 12. und 15. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des Bayerischen LSG vom 10. Juli 1968 und des SG Nürnberg vom 11. Juli 1967 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beigeladene beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie zurückzuweisen.

Die Klägerin ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Revision ist entgegen der Meinung der beigeladenen AOK zulässig. Deren Auffassung, die Zulassung der Revision verstoße offensichtlich gegen das Gesetz, weil die Streitfrage schon vor Zulassung der Revision durch eine Gesetzesänderung erledigt sei, kann nicht zugestimmt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist die Zulassung der Revision für den Senat bindend, es sei denn, daß diese Entscheidung offensichtlich unbegründet ist (BSG 6, 70); nur eine gesetzwidrige Zulassung ist unbeachtlich (vgl. BSG 10, 233 und 13, 140). Hiervon kann jedoch nicht die Rede sein. Denn

- 5 -



- 5 -

auch eine Streitfrage, die durch eine Gesetzesänderung für die Zukunft erledigt ist, hat noch eine grundsätzliche Bedeutung, besonders wenn es sich wie hier nicht nur um vereinzelte Fälle handelt, die noch anhängig sind. Das Rechtsmittel ist aber unbegründet.

Das LSG hat unter Bezugnahme auf das Urteil des Senats vom 19. Januar 1968 (SozR RVO § 245 Nr. 3) ausgesprochen, die Klägerin könne als freiwillig versicherte Rentnerin der beklagten Ersatzkasse beitreten. In dem genannten Urteil hat der Senat entschieden, versicherungsberechtigte Rentner könnten einer Betriebskrankenkasse als freiwillige Mitglieder beitreten, wenn sie früher einmal Mitglied derselben waren und später keiner anderen Krankenkasse angehört hätten, auch wenn § 245 RVO die Aufnahme dieses Personenkreises in eine Betriebskrankenkasse nicht vorsehe, vielmehr nur die in Abs. 3 bis 5 bestimmten Personen einer Betriebskrankenkasse angehören könnten. Der Senat hat dieses Ergebnis damit begründet, das Gesetz über die Krankenversicherung der Rentner enthalte zwar keine ausdrückliche Vorschrift darüber, welche Krankenkasse für die Versicherungsberechtigten des § 176 Abs. 1 Nr. 4 RVO zuständig sei. Grundsätzlich sollten aber Rentner auch als Versicherungsberechtigte einer Krankenkasse angehören können, deren Mitglied sie während ihres Arbeitslebens gewesen seien. Es solle also für den Rentner ein Kassenwechsel vermieden werden. So habe schon das Reichsversicherungsamt in seiner Grundsätzlichen Entscheidung Nr. 2780 vom 15. Dezember 1923 (AN 1924 S. 31) ausgesprochen, man müsse es als den Willen des Gesetzgebers annehmen, daß ein Versicherungsberechtigter immer nur der Krankenkasse beitreten dürfe, der er anzugehören hätte, wenn er versicherungspflichtig wäre.

Diese Grundsätze müssen auch für den vorliegenden Fall gelten, in dem es sich um den Beitritt einer freiwillig versicherten Rentnerin zu einer Ersatzkasse handelt. Zwar be-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

stimmt Art. 2 § 4 der 12. Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 24. Dezember 1935 (RGBl I 1537), daß die Ersatzkasse nur solche Personen aufnehmen darf, die zu ihrem satzungsmäßig festgelegten Mitgliederkreis gehören. Wie die Betriebskrankenkassen, deren Mitgliederkreis ähnlich scharf abgegrenzt ist (vgl. § 245 Abs. 3 und 4 RVO), haben jedoch auch die Ersatzkassen mit dem Gesetz über die Krankenversicherung der Rentner es hinnehmen müssen, daß ihr Mitgliederkreis kraft Gesetzes erweitert worden ist. Sowohl für die Betriebskrankenkassen (vgl. § 245 Abs. 5 RVO aF) als auch für die Ersatzkassen (vgl. § 514 Abs. 1 und 2 RVO aF) war dies zwar ausdrücklich nur für die versicherungspflichtigen Rentner und Hinterbliebenen ausgesprochen. Jedoch gilt auch hier der schon genannte Grundsatz, daß Versicherungsberechtigte dem Versicherungsträger beitreten dürfen, dem sie angehört hätten, wenn sie versicherungspflichtig wären, im gleichen Umfang wie bei den Betriebskrankenkassen (vgl. das genannte Urteil vom 19. Januar 1968, aaO). Daher ist auch bei den Ersatzkassen die ausdrückliche Regelung des Gesetzes für versicherungspflichtige Rentner auf versicherungsberechtigte Rentner entsprechend anzuwenden. Der satzungsgemäß festgelegte Mitgliederkreis der Ersatzkasse war somit für solche versicherungspflichtigen und versicherungsberechtigten Rentner, die der Kasse vor Stellung des Rentenanspruches zuletzt angehört hatten, kraft Gesetzes erweitert.

Für dieses Ergebnis sprechen auch zwei Erwägungen: Einmal soll möglichst vermieden werden, daß ein Kassenwechsel stattfindet; der Rentner soll bei der Kasse verbleiben, der er vor Rentenbeginn angehört hat. Zum anderen ist es auch angemessen, worauf das LSG mit Recht hingewiesen hat, alle Träger der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der Ersatzkassen an dem Risiko der Rentnerkrankenversicherung zu beteiligen; es besteht kein Grund, insoweit einen Unterschied zwischen versicherungspflicht-

- 7 -



- 7 -

tigen und versicherungsberechtigten Rentnern zu machen.

Die beklagte Ersatzkasse ist daher für die Versicherung der Klägerin zuständig. Ihre Revision ist deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)